

# Merkblatt: Individuelle Prämienverbilligung 2015

## SVA Zürich

### Prämienverbilligung

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich  
Telefon 044 448 53 75, Fax 044 448 55 55  
www.svazurich.ch, info-ipv@svazurich.ch

#### 1 Habe ich Anspruch auf Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung?

Im Jahr 2015 hat Anspruch auf Prämienverbilligung (IPV), wer am 1. Januar 2015 Wohnsitz im Kanton Zürich hat und zudem am 1. April 2014 mit seinen persönlichen Verhältnissen sowie den neuesten **definitiven** Steuerfaktoren die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

##### Ehepaare bzw. eingetragene Partner und Alleinerziehende:

- Steuerbares Gesamteinkommen höchstens CHF 53'900 und steuerbares Gesamtvermögen höchstens CHF 300'000
- Steuerbares Gesamteinkommen CHF 54'000 bis CHF 62'600 und steuerbares Gesamtvermögen höchstens CHF 300'000: Prämienverbilligung **nur für die minderjährigen Kinder**

##### Einzelpersonen:

Steuerbares Gesamteinkommen höchstens CHF 42'000 und steuerbares Gesamtvermögen höchstens CHF 150'000

##### Junge Erwachsene (Jahrgang 1990 bis 1996) in Erstausbildung:

Steuerbares Gesamteinkommen höchstens CHF 62'600 und steuerbares Gesamtvermögen höchstens CHF 300'000 (verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft) bzw. höchstens CHF 150'000 (Einzelpersonen)

#### 2 Was muss ich tun?

Wenn Sie am 1. Januar 2014 Wohnsitz im Kanton Zürich hatten und zudem am 1. April 2014 mit Ihren persönlichen Verhältnissen sowie neuesten **definitiven** Steuerfaktoren die oben genannten Voraussetzungen erfüllten, erhalten Sie von uns automatisch ein persönliches Antragsformular. Senden Sie uns diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben innert zwei Monaten mit den verlangten Unterlagen zurück. Wie hoch die Prämienverbilligung für Sie bzw. Ihre Familie ist, teilen wir Ihnen Ende November 2014 schriftlich mit.

**Ausnahme:** Liegt dem Steueramt am 1. April 2014 keine zürcherische Steuerveranlagung vor, erhalten Sie kein Formular. Sie können aber im Auszahlungsjahr 2015 bei der Wohngemeinde Prämienverbilligung 2015 beantragen. Massgebend sind in diesem Fall die Faktoren der Steuererklärung 2014.

#### 3 Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Wir überweisen die IPV in jedem Fall Ihrer Krankenkasse (Art. 65 Krankenversicherungsgesetz KVG). Wenn Sie uns Ihren Antrag (s. Ziffer 2) rechtzeitig einreichen, zieht die Krankenkasse den Betrag in der Regel ab Januar 2015 von der Prämienrechnung ab.

#### 4 Meine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse haben geändert

**Zivilstandsänderung:** Wenn Ihre ersten Steuerfaktoren nach der Änderung innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 1) liegen, können Sie nachträglich bei Ihrer Wohngemeinde IPV beantragen.

**Einkommens-/Vermögensänderung:** Wenn im Jahr 2015 Ihre Steuerfaktoren (gemäss Steuererklärung 2014) innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 1) liegen, können Sie bei Ihrer Wohngemeinde einen Neuantrag stellen oder eine Korrektur beantragen.

**Geburt eines Kindes:** Wenn Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 1) liegen, erhalten Sie für Neugeborene ab Folgemonat der Geburt eine Prämienverbilligung. Sie können bei Ihrer Wohngemeinde die anteilmässige Prämienverbilligung beantragen.

#### 5 Ich bin 19- bis 25-jährig. Was gilt für mich?

Wenn Ihre Steuerfaktoren innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen (s. Ziffer 1) liegen, erhalten Sie mit Jahrgang 1990 bis 1996 gegen Nachweis, dass Sie eine **Erstausbildung** absolvieren, eine IPV in Höhe der halben regionalen Durchschnittsprämie. Falls Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, aber **keine Erstausbildung** absolvieren, erhalten Sie eine IPV für Kinder/junge Erwachsene. Bezahlen Sie eine volle Erwachsenenprämie, können Sie im Auszahlungsjahr 2015 unter Vorlage der aktuellen Versicherungspolice bei der SVA Zürich eine IPV für Erwachsene beantragen.

Bei jungen Erwachsenen mit Jahrgang 1995 und 1996 wird ein Einkommen und Vermögen von CHF 0 angenommen, solange noch keine definitiven persönlichen Steuerfaktoren vorliegen.

#### 6 Wann wird die Prämienverbilligung gekürzt?

Die Verbilligung darf nicht höher sein als die tatsächliche Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der betreffenden Person – auch nicht bei reduzierten Prämien (Hausarztmodell, höhere Franchise usw.). Übersteigende Beträge müssen die Krankenkassen der SVA Zürich zurückerstatten. Bei Sistierung der Krankenpflegeversicherung infolge Militärdienstes besteht für diese Zeit kein Anspruch auf IPV. Wer von der Versicherungspflicht befreit ist, hat keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

#### 7 Ich beziehe Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente. Erhalte ich auch Prämienverbilligung?

Nein. Aber die Vergütung der regionalen Durchschnittsprämie ist in Ihren Ergänzungsleistungen bereits inbegriffen.

#### 8 Ich bin erst nach dem 1. Januar 2014 in den Kanton Zürich gezogen

- Wenn Sie im Jahr 2014 Wohnsitz im Kanton Zürich genommen haben, können Sie nach dem 1. Januar 2015 bei Ihrer Wohngemeinde die Prämienverbilligung 2015 beantragen. Massgebend sind die ersten zürcherischen Steuerfaktoren.
- Wenn Sie nach dem 1. Januar 2015 Wohnsitz im Kanton Zürich genommen haben, haben Sie hier keinen Anspruch auf Prämienverbilligung 2015.

- 9 Ich bin nach dem 1. Januar 2014 in einen anderen Kanton gezogen**  
In diesem Fall haben Sie im Kanton Zürich keinen Anspruch auf Prämienverbilligung 2015. Fragen Sie bei der neuen Wohngemeinde, ob Sie dort Anspruch haben.
- 10 Ich habe keinen persönlichen Antrag erhalten, obwohl ich die Voraussetzungen erfülle**  
Wenn Sie nach Ihrer Einschätzung die Voraussetzungen erfüllen, aber bis Ende Juli 2014 noch keinen Antrag erhalten haben, melden Sie sich bitte bei Ihrer Wohngemeinde. Sie wird Ihren Anspruch prüfen und Ihren Antrag der SVA Zürich zustellen. Falls Sie in Zürich oder Winterthur wohnen, sind für Sie zuständig:  
Städtische Gesundheitsdienste, Walchestrasse 31, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 044 412 25 90  
Soziale Dienste Winterthur, Bereich KVG, Technikumstrasse 73, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 64 04
- 11 Wann verjährt mein Anspruch?**  
Zwei Jahre nach Beginn des Auszahlungsjahres. Gesuche für das Jahr 2015 können bis spätestens 31. Dezember 2016 eingereicht werden.
- 12 Ich bin quellensteuerpflichtig**  
In diesem Fall sind Ihre im Jahr 2012 abgerechneten Quellensteuerbeträge massgebend. Falls Ihre steuerlichen Faktoren innerhalb der Grenzen (s. Ziffer 16) liegen, erhalten Sie von uns automatisch ein persönliches Antragsformular.
- 13 Rechtlicher Hinweis**  
Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
- 14 Rechtsgrundlagen**  
Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich sind: Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), kantonales Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG), Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 (VEG KVG).
- 15 Datenschutz**  
Aus Gründen des Datenschutzes dürfen wir Drittpersonen nur gegen Vorlage einer Vollmacht Auskunft geben.  
Formular zum Herunterladen:  
[www.svazurich.ch/pdf/IPV\\_Vollmacht.pdf](http://www.svazurich.ch/pdf/IPV_Vollmacht.pdf)

- 16 Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Prämienverbilligung 2015 (Beträge in CHF)**  
Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Prämienverbilligung 2015 erst im Herbst 2014, wenn die Krankenkassenprämien für das Jahr 2015 bekannt sind. Die SVA Zürich informiert die anspruchsberechtigten Personen Ende November 2014 schriftlich über den Betrag.  
Bisher stehen erst die Einkommens- und Vermögensgrenzen fest. Ehepaare bzw. eingetragene Partner, Familien und Einzelpersonen haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn ihre am 1. April 2014 bekannten neuesten definitiven Steuerfaktoren innerhalb der folgenden Grenzen liegen.

**Verheiratete bzw. eingetragene Partner und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern**

(satzbestimmendes steuerbares Gesamtvermögen nicht höher als CHF 300'000.00)

| Satzbestimmendes steuerbares Gesamteinkommen | oder<br>Quellensteuer | Prämienverbilligung erhalten  |
|----------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------|
| 0 – 53'900                                   | 0 – 3'957             | Eltern und Kinder             |
| 54'000 – 62'600                              | 3'958 – 5'341         | nur die minderjährigen Kinder |

**Verheiratete bzw. eingetragene Partner ohne minderjährige Kinder**

(satzbestimmendes steuerbares Gesamtvermögen nicht höher als CHF 300'000.00)

| Satzbestimmendes steuerbares Gesamteinkommen | oder<br>Quellensteuer | Prämienverbilligung erhalten |
|----------------------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| 0 – 53'900                                   | 0 – 3'957             | beide Partner                |

**Einzelpersonen**

(satzbestimmendes steuerbares Gesamtvermögen nicht höher als CHF 150'000.00)

| Satzbestimmendes steuerbares Gesamteinkommen | oder<br>Quellensteuer | Prämienverbilligung erhält |
|----------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|
| 0 – 42'000                                   | 0 – 3'637             | Einzelperson               |

**Junge Erwachsene (Jahrgang 1990 bis 1996) in Erstausbildung**

(satzbestimmendes steuerbares Gesamtvermögen nicht höher als CHF 150'000.00 bei Einzelpersonen oder CHF 300'000.00 für Verheiratete bzw. eingetragene Partner und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern)

| Satzbestimmendes steuerbares Gesamteinkommen | oder<br>Quellensteuer | Prämienverbilligung erhält |
|----------------------------------------------|-----------------------|----------------------------|
| 0 – 62'600                                   | 0 – 5'341             | Person in Erstausbildung   |